

Grundkurs BGB III Lösung Fall 30

Hersteller H verkauft an V einen Staubsauger, der am 17. 2. 2006 bei V angeliefert wird. V verkauft den Staubsauger am 24. 2. 2006 an den Verbraucher K weiter. K reklamiert am 19. 8. 2006, daß das Kabel, durch das der Staubsauger aus der Steckdose mit Strom versorgt werden soll, sich nach Gebrauch nicht wie vorgesehen in das Gehäuse des Staubsaugers einrollen läßt. K verlangt von V, diesen Mangel zu beheben. V schickt das Gerät bei H ein und verlangt von H, er möge der Reklamation des K abhelfen. H bestreitet, daß der Mangel bei Übergabe des Geräts an V schon vorgelegen hat. Muß H dem Verlangen des V entsprechen?

Anspruch V gegen H auf Nachbesserung nach §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB

- I. Kaufvertrag
- II. Mangel (+): Das Gerät eignet sich zwar für den gewöhnlichen Gebrauch, weist aber nicht die Beschaffenheit auf, die V als Käufer erwarten kann: V kann erwarten, daß H einen Staubsauger liefert, den V an Endverbraucher weiterverkaufen kann, ohne seinerseits Reklamationen befürchten zu müssen. Die Lagerung des Staubsaugers wird für den Verbraucher durch den Defekt erschwert. Es sind daher seitens des Verbrauchers Reklamationen zu befürchten.
- III. Bei Gefahrübergang von H an V: Ist nicht bewiesen. Die Beweislast trägt an sich V, der den Staubsauger als Erfüllung angenommen hat (§ 363 BGB). Die Beweislast könnte aber im vorliegenden Fall nach §§ 478 III, 476 BGB den H treffen.
 1. Am Ende der Lieferkette steht mit K ein Verbraucher.
 2. V und H sind Unternehmer.
 3. Der Staubsauger ist eine neu hergestellte Sache.
 4. Identität der Kaufsache ist ebenfalls gegeben: H hat denselben Staubsauger an V verkauft, den V sodann an K verkaufte.
 5. § 478 III BGB gilt aber nur „in den Fällen der Absätze 1 und 2“. Zweifelhaft erscheint, was mit diesem Verweis gemeint ist. Es fragt sich nämlich, ob
 - a) nur diejenigen Merkmale in Bezug genommen sind, welche diesen beiden Absätzen gemeinsam sind, also lediglich das Vorliegen einer Lieferkette über dieselbe Sache mit einem Verbraucher am Ende der Kette (in diesem Sinne Hk-Schulze, BGB, § 478 Rn. 6). Dann wäre die Vorschrift im vorliegenden Fall anwendbar.
 - b) oder ob die Voraussetzungen eines der beiden Absätze in vollem Umfang erfüllt sein müssen, also zusätzlich zur Lieferkette der Verkäufer entweder die Sache zurücknehmen bzw. eine Minderung durch den Verbraucher hinnehmen mußte oder Aufwendungen getätigt hat, um Nacherfüllung an den Verbraucher zu leisten (in diesem Sinne Palandt-Putzo, BGB, § 478 Rn. 11). Dann wäre die Vorschrift im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil weder § 478 I noch § 478 II BGB einschlägig ist: § 478 I BGB deshalb nicht, weil K die gelieferte Ware behalten wollte: Er hatte von V *Nachbesserung* verlangt. § 478 II BGB deshalb nicht, weil V sich

an der Nachbesserung nicht selbst versucht und deswegen auch keine darauf gerichteten Aufwendungen gemacht hat.

- c) Stellungnahme: Die Konsequenz der Meinung b) bestünde darin, daß der Verkäufer, der vom Lieferanten Nachbesserung verlangt, die volle Beweislast dafür trüge, daß die Kaufsache bei Gefahrübergang auf ihn mangelhaft war. Diese Konsequenz kann nicht überzeugen. Denn § 478 BGB dient dem Schutz des Verbrauchers: Die Vorschrift beruht auf der Annahme, daß der Händler, dem effektive Regreßansprüche offenstehen, um so eher bereit sein wird, berechnigte Reklamationen des Verbrauchers (Käufers) anstandslos zu regulieren. Dieser Schutzzweck der Norm gebietet eine möglichst regreßfreundliche Auslegung des § 478 BGB: Die Beweislastumkehr muß dem Verkäufer, wenn er gegen den Lieferanten vorgeht, in möglichst weitem Umfang zugute kommen. § 478 III BGB verlangt daher lediglich, daß diejenigen Merkmale vorliegen, welche § 478 I und II BGB gemeinsam sind: Lieferkette über neu hergestellte Sache zwischen Unternehmern mit Verbraucher am Ende, Identität der Kaufsache innerhalb dieser Kette. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. H hätte daher nach §§ 478 III, 476 BGB beweisen müssen, daß der Staubsauger bei Gefahrübergang auf V mangelfrei war. Diesen Beweis hat er nicht erbringen können. Deshalb ist davon auszugehen, daß der Staubsauger bei Gefahrübergang mangelhaft war.

IV. Ergebnis: V kann von H Nachbesserung verlangen.